

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Überbauungsordnung Nr. 3 «Axalp»

Mit wintersportlicher Nutzung und Zonenplanänderung

bestehend aus:

- Überbauungsplan 1:2500
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Baugesuch Hüttbodenskilift
- Baugesuch Beschneiungsanlage
1. Etappe
- Baugesuch Ausbau Beschneiung
2014

Stand 22. September 2014

Aufträge aktuell\Brienz\Axalp\UeOV \
UeV_Axalp_150916.doc\bk

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| Überbauungsvorschriften | 3 |
| A. Allgemeines | 3 |
| B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets | 3 |
| C. Erschliessungsanlagen | 7 |
| D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen | 8 |
| D1. Nutzung | 9 |
| D2. Bauten und Anlagen | 10 |
| D3. Betrieb | 10 |
| D4. Bau | 11 |
| D5. Verfahren | 13 |
| E. Schlussbestimmungen | 13 |
| Anhang | 14 |
| Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN | 14 |
| Genehmigungsvermerke | 15 |
| Genehmigungsvermerke Ergänzung 2012 | 16 |

Überbauungsvorschriften

A. Allgemeines

Art. 1

Planungszweck

¹ Die Überbauungsordnung (UeO) Nr. 3 stellt die baurechtliche Grundordnung für das Baugebiet der Axalp dar.

² Die UeO bezweckt die Ausscheidung des Baugebiets sowie die Sicherstellung der Erschliessung, der Skipisten und der Beschneigungsflächen mit den dazugehörigen Infrastrukturbauten und -anlagen und deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der UeO ist im Überbauungsplan mit einem schwarz gepunkteten Perimeter festgelegt.

Art. 3

Stellung zum Baureglement

Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Brienz.

B. Nutzung und Gestaltung des Baugebiets

Art. 4

Nutzung des Baugebiets

¹ Das Baugebiet wird in Zonen unterschiedlicher Nutzung aufgeteilt:

- a) die Zonen für Ferienhäuser (FHZ). Sie sind Bauzonen nach Art. 76 BauG mit absolutem Gewerbeverbot;
- b) die Zonen für Wohn- und Gewerbebauten (WG2);
- c) die Zonen für Hotelbauten inkl. Wohnungen für Hotelangestellte (HZ);
- d) die Parkplätze sind Zonen für öffentliche Nutzungen (ZÖN A4) nach Art. 77 BauG. Es gelten die weiteren Bestimmungen gemäss Anhang.

² Für die einzelnen Zonen gelten die folgenden Empfindlichkeitsstufen ES gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes:

- ES II: FHZ
- ES III: WG2, HZ, ZÖN, Landwirtschaftszone

Art. 5

Baupolizeiliche
 Masse

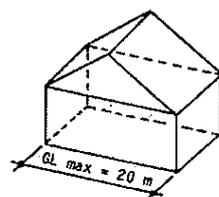
¹ In den einzelnen Zonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:

| Zone | GZ | GL | GLSt | MSt | GH | kGA | gGA | Ue% |
|------|----|-----------------------|-----------------------|-------|------|-----|-----|-----|
| FHZ | 2 | 15 m | – | – | 7 m | 4 m | 8 m | 15 |
| HZ | 3 | 20 m vgl. Skizze 1 | gem. Skizzen 2a+2b | 1.8 m | 10 m | 4 m | 8 m | 15 |
| WG2 | 2 | 20 m vgl. Skizze 1 | gem. Skizzen 2a+2b | 1.8 m | 7 m | 4 m | 4 m | 20 |

| | | | |
|------|----------------------------|-----|----------------------|
| GZ | Geschossezahl | GH | Gebäudehöhe |
| GL | Gebäuelänge maximal | kGA | kleiner Grenzabstand |
| GLSt | Gebäuelänge bei Staffelung | gGA | grosser Grenzabstand |
| MSt | Mindestmass für Staffelung | Ue% | Überbauungsprozente |

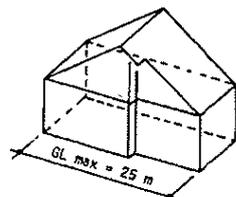
Gebäude ohne Staffe-
 lung

Skizze 1



Gebäude mit Staffe-
 lung im Grundriss

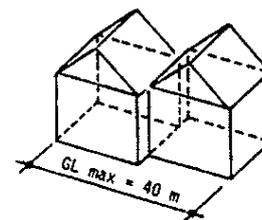
Skizze 2a



Staffelung ein- oder beidseitig

Gebäude mit Staffe-
 lung im Grundriss und
 Dach

Skizze 2b



² Die Überbauungsprozente geben an, welcher Teil eines Grundstücks mit oberirdischen Gebäuden (An- und Nebenbauten eingeschlossen) belegt werden darf.

³ Die massgebende Grundstücksfläche wird nach Art. 93 Abs. 3 BauV ermittelt, wobei Skipisten im Bereich des Baugrundstücks angerechnet werden.

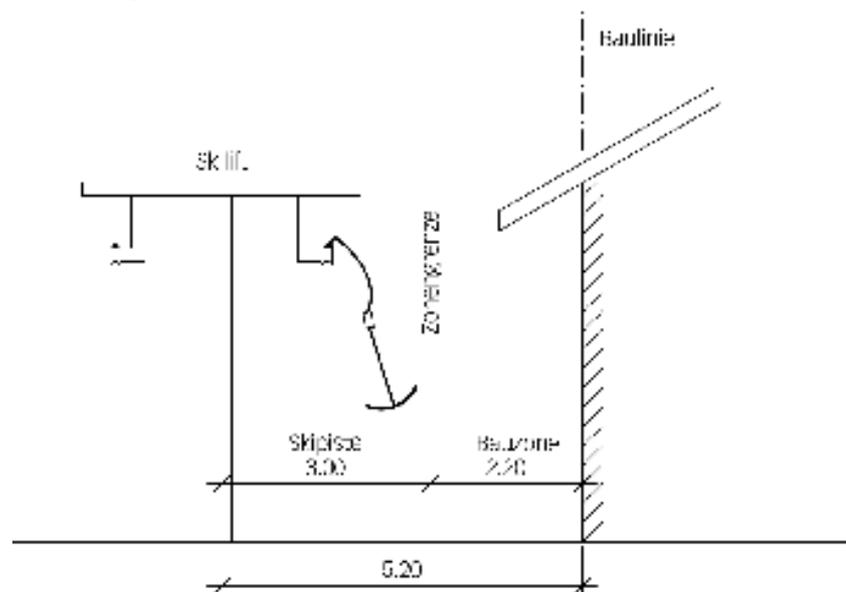
⁴ Grundstücksteile mit unterirdischen Bauten gelten als nicht überbaut, wenn diese das umliegende Terrain nicht überragen und nur Zu- und Einfahrt, resp. Eingang sichtbar sind.

Art. 6

Bauabstände

¹ Wo keine Baulinien festgelegt sind, beträgt der Bauabstand zur Axalpstrasse bis Ende SAW-Gebäude 5.00 m, ab Ende SAW-Gebäude, von Strassen der Detailerschliessung und von Parkplätzen 3.60 m, von Skipisten, Schlittel-, Winterwanderwegen und der Langlaufloipe 2.00 m. Er wird vom bestehenden, respektive projektierten Fahrbahn-, Parkplatz- oder Pistenrand aus, resp. bei nicht vermassten Wegen und Loipen von der Achse plus 1m gemessen.

² Für Bauvorhaben, die innerhalb des gesetzlichen Waldabstands von 30 m liegen, bleibt die Erteilung einer forstlichen Näherbaubewilligung nach dem Waldgesetz vorbehalten.



Art. 7¹

Architektonische Gestaltung

¹ Als Dachform sind Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung von 18° bis 30° vorgeschrieben. Walm-, Flach- und Pultdächer sowie Dacheinschnitte sind untersagt. Dachaufbauten dürfen höchstens 50 % der darunterliegenden Fassade einnehmen. Das Vordach darf nicht unterbrochen werden. Dachaufbauten sind vorzugsweise als Giebellukarnen auszugestalten. Bei guter Gesamtwirkung und entsprechendem Gebäudetyp sind auch Schleplukarnen gestattet. Dachaufbauten (höchster Punkt) haben einen Abstand von mindestens 40 cm zum Dachfirst einzuhalten.

² Für unbewohnte Anbauten sind Pultdächer mit einer Dachneigung gemäss Abs. 1 zulässig.

¹ Fassung 22. September 2014

³ Das Bedachungsmaterial und die Fassadengestaltung müssen dem Orts- und Landschaftsbild angepasst sein. Hellgrauer Eternit ist untersagt und Wellblech muss wetterfest braun gestrichen werden.

⁴ Für die Ausführung der Bauten ist abgesehen vom Kellergeschoss möglichst Holz zu verwenden. Mindestens 65% der gesamten Fassadenfläche sind in Holz zu erstellen oder zu verkleiden.

Art. 8

Antennen

Aussenantennen sind unauffällig zu montieren. Im Übrigen gilt Art. 17 BauV.

Art. 9

Umgebungsgestaltung

¹ Terrainveränderungen sind so anzulegen, dass sie sich einwandfrei in den natürlichen Geländeverlauf einfügen und gute Übergänge zu den Nachbargrundstücken entstehen. Mauern der Umgebungsgestaltung sind als Trocken- oder Betonmauern auszuführen. Löffelsteine und ähnliche Böschungselemente sowie Eisenbahnschwellen sind untersagt.

² Im Interesse des Wintersports sind Zäune über den Winter abzulegen. Das Einzäunen mit Lebhägen, festen Zäunen und Mauern ist nicht zugelassen.

³ Für Baumpflanzungen wird der einheimische Bergahorn empfohlen.

⁴ Von geschützten Bäumen beträgt der Bauabstand mind. 10.00 m.

Art. 10

Schutzobjekte

¹ Die im Überbauungsplan als geschützt bezeichneten Bäume sind zu erhalten. Alle Vorkehrungen, die dem Schutzzweck widersprechen wie Abgrabungen, Aufschüttungen, Eingriffe in den Wasserhaushalt und dergleichen sowie das Fällen der Bäume sind verboten. Bei Abgang eines Baumes ist an Ort und Stelle Ersatz mit einem gleichartigen Baum zu leisten.

² Die weiteren Bäume sind als Hinweis und zur Orientierung verzeichnet. Sie sind nach Möglichkeit ebenfalls zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

³ Für das im Überbauungsplan geschützte geologische Objekt gelten die einschlägigen Schutzbestimmungen des Kantons.

C. Erschliessungsanlagen

Art. 11

Erschliessungsanlagen

¹ Beim Ausbau der Axalpstrasse ist ein niveaugleicher Gehweg zu erstellen, der für Kreuzungsmavöver verwendet werden kann.

² Alle notwendigen Detailerschliessungsanlagen sind durch die Grundeigentümer auf eigne Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

³ Ab SAW-Gebäude ist die Strasse im Winter für den motorisierten Verkehr gesperrt.

Art. 12

Fahrzeug-
abstellplätze

¹ Die Erstellung der erforderlichen Abstellplätze für Fahrzeuge richtet sich nach Art. 49 ff BauG und dem Parkplatzreglement. Die erforderlichen Abstellplätze sind auch für den Winter sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, deren Zufahrt im Winter für den sicheren Skibetrieb geschlossen ist.

² Die erforderlichen Autoabstellplätze sind innerhalb des Teil-Baugebiets des Vorhabens zu erstellen.

³ Die Befreiung von der Erstellungspflicht für Autoabstellplätze sowie die Leistung einer Ersatzabgabe nach Parkplatzreglement sind ausgeschlossen.

Art. 13 (sistiert gemäss Verfügung vom 30. April 2007)

Aushubdeponie/
Winterparkplatz

¹ Der Bereich Aushubdeponie ist für die Ablagerung von sauberem Erdmaterial aus dem Gebiet der Axalp bestimmt.

² Die fertige Deponiefläche ist zu rekultivieren und kann bei gefrorenem Boden als Winterparkplatz benützt werden.

³ Die offene Fläche ist möglichst klein zuhalten. Art. 18 ist sinngemäss anzuwenden.

D. Skipisten, Beschneigung und Transportanlagen

Art. 14²

Inhalte

¹ Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

– Wirkungsbereich der Überbauungsordnung bestehend / Ergänzung
Baugebiet:

- Zone für Ferienhäuser FHZ
- Zone für Wohn- und Gewerbebauten WG2
- Zone für Hotelbauten
- Öffentlicher Parkplatz ZÖN A4
- Aushubdeponie

Erschliessung:

- Strassen bestehend / Ausbau projektiert

Baumschutz/Wald:

- Bäume geschützt/weitere

Touristische Nutzungen:

- Skipiste ZÖN A1 (bestehend / neu)
- Skigelände nicht präpariert (bestehend)
- Skischulgelände ZÖN A1 (bestehend)
- Schlittelwege ZÖN A1 (bestehend)
- Wanderweg ZÖN A1 (bestehend)
- Langlaufloipe ZÖN A1 (bestehend)
- Winterparkplatz ZÖN A3 (bestehend)

in ungefährer Lage:

- Winterwanderweg ZÖN A1 (bestehend)
- Wanderweg ZÖN A1 (neu)
- Beschneigungsfläche ZÖN A2 (bestehend / neu)
- Beschneigungsleitung mit Zapfstelle (bewilligt / neu)
- Beschneigungsreservoir / Reservoir mit Baufeld Einstellhalle (neu)
- Zufahrt mit Vorplatz (neu)
- Geländeanpassung neu (Bauprojekt / Erweiterung)
- Pumpstation / Entleerung in Gemeindekanalisation / Entleerung in offenes Gelände
- Touristische Transportanlage saisonal

² Im Überbauungsplan werden als Hinweise dargestellt:

- Strasse ohne Schneeräumung / Skiweg
- Skilift / Sesselbahn / abgebrochen
- Reservoir (bestehend)
- Gemeindekanalisation Geologisches Objekt geschützt
- Wald / Ersatzaufforstung
- NHG-Ersatzmassnahme Tschingelpiste
- Fliessgewässer (GN5)
- Kleinsee
- Gewässerquerung

² Fassung 22. September 2014

- Verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG vom 5. Februar 2007
 - Naturschutzgebiet kantonal
 - Trockenstandort regional
 - Dolinenfeld
 - Archäologisches Schutzgebiet
 - Gewässerschutzzone (S1, S2, S3)
 - Landschaftsschutzgebiet kommunal
 - Wildschutzgebiet lokal
 - Eidg. Jagdbanngebiet Nr. 32 «Schwarzhorn»
 - Weidemäuerchen
 - BLN-Objekt Nr. 1511 «Giessbach»
- Naturgefahren:
- Perimeter Gefahrenkarte
 - Mittlere Gefährdung
 - Geringe Gefährdung

³ Im Überbauungsplan werden als Richtplaninhalt dargestellt:

mit Festlegung:

- Skigelände im Baugebiet
- Restaurant / Gastronomie (bestehend)
- Schneeschuhtrail (bestehend)

Zwischenergebnis:

- Restaurant / Gastronomie (neu)

mit Vororientierung:

- Erweiterung Skigebiet
- Sesselbahn / Skilift (neu)
- neue Piste

D1. Nutzung

Art. 15³

Skipisten, Winterparkplatz, Beschneigung und Speichersee

¹ Die wintersportlichen Flächen ZÖN A1–A3 sind Zonen nach Art. 77 BauG. Es gelten die Nutzungsbestimmungen gemäss Anhang.

Loipen, Wander- und Winterwander- und Schlittelweg
Skigelände

² Die im Überbauungsplan bezeichneten Loipen, Wander-, Winterwander- und Schlittelwege sind den Flächen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

³ Das als Richtplaninhalt eingetragene Skigelände zeigt dessen maximale Ausdehnung im Perimeter der UeO an. Dieser Bereich hat die Wirkung eines Richtplans und ist nach Möglichkeit von Bauten und Anlagen freizuhalten, die den Skibetrieb behindern. Zu Vorhaben im Skigelände, die nicht dem Skibetrieb dienen, ist die Betreiberin des Skigebiets im entsprechenden Bewilligungsverfahren anzuhören, soweit sie dem Gesuch nicht schriftlich zugestimmt hat.

³ Fassung 22. September 2014

Strassen ohne
Schneeräumung/
Skiweg

⁴ Die Strasse ohne Schneeräumung sind zugleich Skiwege die dem Zugang zum Skigelände dienen. Sie sind können durch die Betreiberin des Skigebiets entsprechend präpariert werden und sind dafür freizuhalten.

D2. Bauten und Anlagen⁴

Art. 15a

Beschneigungs-
reservoir

¹ Das Beschneigungsreservoir ist mit einer ausgeglichenen Materialbilanz so zu gestalten, dass das Terrain keine künstlich wirkenden Geländeformen aufweist, im Landschaftsbild möglichst nicht in Erscheinung tritt und der Zugangsbereich auf das technisch und betrieblich erforderliche Minimum begrenzt bleibt. Die vorhandene Vegetation ist für die Begrünung einzusetzen.

Baufeld Einstellhalle

² Das Baufeld Einstellhalle dient der Garagierung der Pistenfahrzeuge und der Materiallagerung (Beschneigungsgeräte, Absperrmaterial, etc.). Die Gebäudegrundrissfläche ist auf 350 m² beschränkt. Die maximale traufseitige Fassadenhöhe beträgt 6,5 m, gemessen ab OK fertiges Terrain.

D3. Betrieb⁵

Art. 16a

Wildtierschutz
allgemein

¹ Die Wildschutzgebiete sind durch die Betreiberin der Skianlagen auf Saisonbeginn zu markieren und wo nötig mit einem Zaun zu schützen.

² Die Betreiberin der Skianlagen setzt sich während dem Skibetrieb für die Einhaltung der Schutzmassnahmen ein und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zuständigen Stellen bei der Durchsetzung der Anliegen des Wildtierschutzes.

³ Von den vier Zapfstellen im Bereich Grienewald darf nur zu den hellen Tagesstunden beschneit werden.

⁴ Fassung 22. September 2014

⁵ Fassung 22. September 2014

D4. Bau⁶

Art. 17

Erstellung von Bauten und Anlagen

¹ Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Materialwahl, Gestaltung und Farbgebung gut in ihre Umgebung und in das Landschaftsbild einzufügen.

² Beim Bau der Anlagen sind die Vorgaben aus UVP / UVB zu berücksichtigen.

Art. 17a

Beschneigungsleitungen

¹ Alle mit dem Überbauungsplan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt.

² Die Lage der Leitungen „neu, ungefähre Lage“ darf nur innerhalb der „Skipisten“ und „Beschneigungsflächen“, etc., bzw. im Nahbereich der im Plan bezeichneten Leitungsführung und Anlagestandorte verschoben werden. Die Zapfstellen können ausserhalb der Piste erstellt werden.

Art. 17b

Wald

Leitungsgräben und Zapfstellen für Beschneigungsanlagen haben einen Waldabstand von mindestens 2 m (= 5 m ab Stockmitte der äussersten Randbäume) einzuhalten.

Art. 18

Boden

¹ Bodenarbeiten werden durchgeführt, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden werden zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen.

² Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

³ Die bodenrelevanten Arbeiten werden mit Schreitbaggern oder Raupenfahrzeugen ausgeführt. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

⁴ Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnabe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

⁶ Fassung 22. September 2014

⁵ Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine Bauabnahme. Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass die Rekultivierung erfolgreich zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Umweltaubegleitung (Art. 20) angewiesenen Weidebeschränkungen.

Art. 18a

Gewässer

¹ Die Beschneigungsleitungen sind im Bereich der Bachquerung voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m unter die bestehende Bachsohle zu verlegen.

² Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf einer Leitungslänge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.

³ Leitungen parallel zu Fliessgewässern und wasserführenden Gräben haben einen Abstand von mindestens 5 m ab Böschungskante einzuhalten.

Art. 18b

Naturschutz-
Ersatzmassnahmen

¹ Die Naturschutz-Ersatzmassnahmen in den Gebieten Bättesee (Amphibienlaichgewässer) und Gussetsboden (Pflanzen von 8 Bäumen) sind spätestens mit dem Bau des Speicherbeckens Gussetsboden mit Werkhof und Geländemodellierung gemäss Baugesuch vom Februar 2014 zu erstellen.

² Der Unterhalt Bättesee richtet sich nach der Vereinbarung vom 25. Februar 2013 mit dem Staatsforstbetrieb. Die Bäume im Gebiet Gussetsboden gemäss Plan Baumstandorte 1:2000 vom Januar 2014 sind zu erhalten und bei Abgang vor 15 Jahren durch die Gesuchstellerin zu ersetzen.

Art. 19

Lebensräume

¹ Besondere Lebensräume von geschützten Pflanzen- und Tierarten sind zu berücksichtigen.

² Auf Waldareal und im Bereich von besonderen Lebensräumen dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien vorgenommen werden.

Art. 20

Umweltbaubegleitung

¹ Für die Bau- und Rekultivierungsphase ist eine ökologisch und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Arbeiten begleitet und überwacht. Die Bauleitung beachtet die Anweisungen der Umweltbaubegleitung.

| | |
|-----------------------------|---|
| Information der Fachstellen | ² Die Bauherrschaft gibt den Fachstellen jährlich Auskunft über den Stand der Arbeiten. |
| Erfolgskontrolle | ³ Die betroffenen Fachstellen sind spätestens ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen. |

D5. Verfahren⁷

Art. 21

| | |
|--------------------------|---|
| Baubewilligungsverfahren | <p>¹ Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen, Bauten und Einrichtungen für die Beschneidung und die Geländeanpassung / Pistenkorrektur gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen.</p> <p>² Die zu bewilligenden Beschneidungsleitungen und die weiteren Anlagen sind, sofern es die Witterung ermöglicht, auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände auszustecken.</p> <p>³ Für Anlagen, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).</p> <p>⁴ Mit der Genehmigung der UeO wird die Baubewilligung für die Beschneidung der Beschneidungsflächen erteilt.</p> |
|--------------------------|---|

Art. 22

| | |
|---|---|
| Anpassung von Leitungen und Anlagenteilen | Die gestützt auf Art. 17a und 21 Abs. 2 und 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlageteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden. |
|---|---|

E. Schlussbestimmungen⁸

Art. 23

| | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | <p>¹ Die Überbauungsordnung ersetzt die gleichnamige Überbauungsordnung vom 3. Juli 1997.</p> <p>² Die Änderung der Überbauungsordnung von 2012 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.</p> |
|---------------|---|

⁷ Fassung 22. September 2014

⁸ Fassung 22. September 2014

Anhang

Zonen für öffentliche Nutzung ZÖN⁹

| ZÖN Nr. | Bezeichnung | Zweckbestimmung | Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze |
|---------|---|--|--|
| A1 | Skipisten, Langlaufloipe, Ski-, Wander-, Winterwan- der- und Schlittelwege, Skischul- übungsgelän- de | Sicherstellung der Skipisten, etc., im Übrigen landwirt- schaftliche Nutzung | <p>¹ In den ausgeschiedenen Flächen und im Bereich der Loipen und Wege darf nichts unternommen werden, was die wintersportliche Nutzung behindern könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Skibetrieb in Zusammenhang stehen und diesen nicht behindern. Die landwirtschaftliche Nutzung ist im bisherigen Rahmen gewährleistet.</p> <p>² Zur Vorbereitung der Pisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz etc. 2 Wochen nach der Weidezeit, spätestens auf den 15. November zu entfernen.</p> <p>³ Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Betreiberin Abschrankungen etc. zu entfernen und die Pisten zu säubern.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Ausführungsbestimmungen zur Entschädigung der Pistenbenützung erlassen. Die Entschädigung erfolgt durch die Betreiberin.</p> |
| A2 | Beschnei- ungsflächen | Sicherstellung der Beschneigung | <p>¹ Die Beschneigungsflächen sind als ZÖN A3 den Skipisten überlagert. Es gelten die Nutzungsvorschriften der ZÖN A1.</p> <p>² Innerhalb der Beschneigungsflächen ist die Beschneigung im Rahmen von Art. 16 und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.</p> |
| A3 | Winterpark- platz | Sicherstellung der für den Winterbe- trieb erforderlichen Parkierungsanla- gen, im Übrigen landwirtschaftliche Nutzung | Keine Bauten. Jährliche Wiederherstellung des Kulturlandes bzw. Entschädigung durch Betreiberin. |
| A4 | Parkplatz | Öffentlicher Park- platz | Gestattet sind betriebsbedingte und öffentliche Einrichtungen wie Abstellplätze offen und gedeckt, Sammelcontainer, Orientierungstafeln, etc. |

⁹ Fassung 22. September 2014

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 13. Jan. bis 11. Febr. 2005 /
2. bis 31. März 2006
Vorprüfung vom 14. Juli 2006

1. Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nrn. 29+30 20.+27. Juli 2006
Publikation im Amtsblatt Nrn. 29+30 19.+26. Juli 2006
Öffentliche Auflage vom 20. Juli bis 21. August 2006
Einspracheverhandlungen vom 23. August 2006

Beschlossen durch den Gemeinderat am 24. Juli 2006
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 24. August 2006

Einwohnergemeinde Brienz

Vize-Präsident
Werner Flück

Sekretär
Thomas Dräyer

2. nachträgliche Auflage
Publikation im Amtsanzeiger Nr. 35 31. August 2006
Publikation im Amtsblatt Nr. 36 6. September 2006
Öffentliche Auflage vom 31. Aug. bis 29. Sept. 2006
Einspracheverhandlungen vom 2. Oktober 2006

Erledigte Einsprachen 3
Unerledigte Einsprachen 10
Rechtsverwahrungen 2

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung

Genehmigt gemäss Verfügung vom 30. April 2007 mit Änderungen und Sis-
tierung der Deponieflächen sowie Art. 13 UeOV

Genehmigungsvermerke Ergänzung 2012

| | |
|---|---------------------------|
| Mitwirkung vom | 20. April – 21. Mai 2012 |
| Vorprüfung vom | 31. Januar 2014 |
| Publikation im Amtsblatt vom | 26. Februar 2014 |
| Publikation im amtlichen Anzeiger vom | 27. Febr. + 6. März 2014 |
| Öffentliche Auflage vom | 28. Febr. – 31. März 2014 |
| Einspracheverhandlungen vom | - |
| Erledigte Einsprachen | - |
| Unerledigte Einsprachen | - |
| Rechtsverwahrungen | - |
| Beschlossen durch den Gemeinderat am | 17. Februar 2014 |
| Beschlossen durch die Gemeindever- sammlung am | 22. Mai 2014 |
| Einwohnergemeinde Brienz Präsidentin | Sekretär |
| Sig. Anneliese Zimmermann | Sig. Thomas Dräyer |

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Der Gemeindeschreiber

Sig.
Thomas Dräyer

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

Gemäss Verfügung vom 22. September 2014